

Berlin, 25. Mai 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Anhörung zur Änderung der Musterbauordnung (MBO)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf zur Änderung der Musterbauordnung vom 21. April 2023.

Das Wichtigste in Kürze:

Langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren sind für Unternehmen einer der großen Herausforderungen für Investitionen in die Transformation zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft. Dies kann ein Standortnachteil sein und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beeinträchtigen. Maßnahmen, die der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen, werden von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) deshalb befürwortet.

Wir bewerten insbesondere die in der Änderung der MBO vorgesehenen Erleichterungen für den Mobilfunkausbau positiv. Allerdings sehen wir neben den im Teil C ausgeführten Bewertungen zu den einzelnen Regelungen weiteres Beschleunigungspotential besonders durch die Einführung einer Genehmigungsfiktion sowie der Umsetzung einer Stichtagsregelung.

A. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Digitalisierung und Klimawandel stellen die Wirtschaft vor die Herausforderung, ihre Produkte, Verfahren und Anwendungen klimaneutral und intelligent aufzustellen. Dazu müssen große Teile der Infrastruktur, Gebäude oder technische Anlagen in wenigen Jahren neu gebaut, erweitert, saniert oder modernisiert werden.

Die Verfahren zur Planung und Genehmigung dieser Vorhaben erstrecken sich heute jedoch über mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte. Um die ambitionierten Ziele des Klimaschutzes oder der Digitalisierung zu erreichen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, müssten statt mehrerer Jahre die Verfahren auf wenige Monate reduziert werden.

Deshalb ist eine grundlegende Überarbeitung des Bau-, Umwelt- und Verwaltungsverfahrenrechts für alle Wirtschaftsbereiche nötig. Darin sollten Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt durchgeführt werden können. Die MBO dient dabei den Bundesländern als Orientierung für ihre eigenen baurechtlichen Vorgaben.

B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Wir bewerten insbesondere die in der Änderung der MBO vorgesehenen Erleichterungen für den Mobilfunkausbau positiv. Die vorgesehenen Änderungen können den Ausbau beschleunigen und damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Netzabdeckung in Deutschland leisten. Insbesondere der 5G-Ausbau erfordert eine Erhöhung der bestehenden Antennenstandorte, z. B. auf Dächern. Damit mit diesen Ausbaumaßnahmen nicht für jeden Mobilfunkstandort ein bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren angestrengt werden muss, begrüßen wir die Anhebung der genehmigungsfreien Höhen auf 15 Meter im Innenbereich und auf 20 Meter im Außenbereich.

Allerdings sehen weiteres Beschleunigungspotential durch die Einführung einer Genehmigungsfiktion: Überall dort, wo es möglich ist, sollte nach Einreichung des Bauantrags bei der Genehmigungsbehörde das Bauvorhaben schnellstmöglich starten können. Eine Genehmigungsfiktion sollte greifen in dem Sinne, dass nach Ablauf einer Frist von vier Wochen (wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen) automatisch eine Genehmigung als erteilt gilt, selbst wenn der Bauantrag von der Genehmigungsbehörde nicht vollständig bearbeitet wurde. Die gesetzliche Frist zur Entscheidung ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen wird in der Praxis häufig durch Nachforderung von Antragsunterlagen unterlaufen.

Über die in Teil C ausgeführten Bewertungen zu den einzelnen Regelungen hinaus bietet die Umsetzung einer Stichtagsregelung weiteres Beschleunigungspotential: Weil sich viele Planungs- und Genehmigungsverfahren über Jahre hinauszögern, müssen Vorhabenträger ihre Anträge häufig aufgrund der sich ändernden Umweltbedingungen oder Rechtsgrundlagen aktualisieren. Dies führt zu erneuten Verzögerungen. Die Entscheidung über Planfeststellung oder Zulassung sollte deshalb auf Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Einreichens der Antragsunterlagen erfolgen. Dies sollte in möglichst allen relevanten Fachgesetzen, hier in der MBO, entsprechend umgesetzt werden.

In Bezug auf den Mobilfunkausbau möchten wir an dieser Stelle auch auf die verfahrensfreien Größen zugehöriger Versorgungseinheiten hinweisen: Der verfahrensfreie Brutto-Rauminhalt von zugehörigen Versorgungseinheiten sollte von derzeit 10 m³ auf 20 m³ erhöht werden, damit sich keine Genehmigungspflicht aus der Errichtung der Versorgungseinheit ergibt. Dies erleichtert die Unterbringung der Versorgungseinheiten mehrerer Netzbetreiber in einem Funkcontainer.

C. Details - Besonderer Teil

§ 6 Abstandsflächen, Abstände

Wir begrüßen den vorgesehenen Entfall der Abstandsflächen für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m.

Allerdings sollte aus Sicht der Wirtschaft ein genereller Entfall der Abstandsflächen im Außenbereich – unabhängig von den Maßen des Mastes – eingeführt werden.

§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen, Abs. 1, Nr. 3. c)

Die Messung sollte nicht ausgehend von der Geländeoberfläche, sondern ausgehend von der Standfläche angesetzt werden, um auch Kleinwindanlagen auf Dächern von den Verfahren zu befreien. Außerdem sollten Kleinwindanlagen bis zu einer Höhe von 30 m Höhe unter die verfahrensfreien Anlagen fallen.

§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen, Abs. 1, Nr. 3. d)

Wir begrüßen die Ausweitung der Freistellung auf Anlagen zur Wasserstofferzeugung, allerdings sollte diese auch auf stoffliche Verwendung ausgeweitet werden. Zudem sollten die Freistellung auch für angrenzende bauliche Anlagen gelten, damit dies auch im Industrie- und Gewerbebereich Anwendung finden kann.

§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen, Abs. 1, Nr. 3. e)

Der haushaltsübliche Maßstab von 20 kg ist aus Sicht der Wirtschaft zu gering und sollte deutlich angehoben werden.

§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen, Abs. 1, Nr. 5.

Insbesondere der 5G-Ausbau erfordert eine Erhöhung der bestehenden Antennenstandorte, z. B. auf Dächern. Damit mit diesen Ausbaumaßnahmen nicht für jeden Mobilfunkstandort ein bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren angestrengt werden muss, begrüßen wir die Anhebung der genehmigungsfreien Höhen auf 15 Meter im Innenbereich und auf 20 Meter im Außenbereich.

§ 62 Genehmigungsfreistellung, Abs. 1

Da sich die Genehmigungsfreistellung auf Anlagen bis 30 m Höhe begrenzt, sind davon in Deutschland wohl keine/kaum Anlagen fürs Repowering betroffen. Durch diese Änderung erwarten wir keine Beschleunigung beim Ersatz von technisch veralteten Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Modelle.

§ 69 Behandlung des Bauantrags, Abs. 3

Der Fristbeginn zur Zulassung von Windkraftanlagen hängt wesentlich von der Vollständigkeit des Antrags und der beizubringenden Unterlagen ab. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass bereits vor der Bestätigung der Vollständigkeit mehrfach Unterlagen nachgefordert werden. Es fehlen auch in der vorliegenden Änderung klare Anforderungen an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie eine Genehmigungsfiktion.

Um dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung nachzukommen, sollte das Verfahrensrecht folgendermaßen angepasst werden:

- **Unterlagenkatalog definieren:** Zur geplanten Pflicht der Veröffentlichung eines Verfahrenshandbuchs für die Genehmigung von EE-Anlagen sollte den zuständigen Behörden aufgegeben werden, die dafür notwendigen Unterlagen detailliert aufzulisten. Dies würde viele Nachfragen vermeiden und den Aufwand bei Unternehmen und Behörden verringern. Hierzu finden sich in den Bundesländern bereits zahlreiche Beispiele. Um einen bundesweiten Standard für die notwendigen Unterlagen zu schaffen, sollte ein Beispielkatalog geprüft werden. Diese Vorgaben sollten allerdings möglichst fakultativ ausgeführt werden, um fachkundigen Behörden in Absprache mit den Vorhabenträgern sinnvolle Abweichungen zu gewähren. Unternehmen schlagen hierzu eine mögliche Antragskonferenz vor, wo Unterlagen und Zeitplan mit dem Vorhabenträger und beteiligten Behörden abgesprochen werden können.
- **Umfang der Nachforderungen vorgeben:** Aus der Praxis berichten Unternehmen, dass die Verfahren immer wieder aufgrund mehrfacher Nachforderung von Unterlagen durch beteiligte Behörden verzögert werden. So werden nach einer erstmaligen Nachforderung häufig erneut zusätzliche Unterlagen nachgefordert. Nachforderungen sollten nach Eröffnung des Verfahrens nur einmal mit einem klar formulierten abschließenden Nachforderungskatalog zugelassen sein.
- **Fiktion für die Vollständigkeitserklärung einführen:** Unternehmen berichten auch, dass die Fristen zur Vollständigkeitsprüfung von Behörden teilweise unbegründet überschritten werden. Damit die Genehmigungen tatsächlich innerhalb der Fristen erfolgen können, sollten die Fristen in diesem Zusammenhang durch eine Fiktion ergänzt werden. So sollten WHG und BImSchG vorgeben, dass die eingereichten Unterlagen als vollständig gelten, wenn die zuständige Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen nach vier Wochen nicht bestätigt und dafür keine Begründung abgegeben hat. Zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass eine dann etwaig gegebene Unvollständigkeit der Unterlagen nicht zulasten der Unternehmen gehen kann.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Anne-Kathrin Tögel, Referat Stadtentwicklung und Flächenpolitik, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur und Regionalpolitik, toegel.anne-kathrin@dihk.de, 030 / 20308-2115

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).